



Sitzung vom 4. März 2025

BESCHLUSS NR. 80 / A0.02.10

Kantonaler Richtplan Teilrevision 2024 und zugehörige Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Weitere Revisionen des PBG und Strassengesetz

Anhörung und Vernehmlassung vom 6. Dezember 2024 bis 14. März 2025

Stellungnahme Stadt Uster

Ausgangslage

Zurzeit liegen die Teilrevision des kantonalen Richtplans 2024 und die zugehörigen Teilrevisionen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) «Raumentwicklung und Nacht» (inklusive VDNP) öffentlich auf. Gleichzeitig erfolgt die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger. Auslöser dieser Teilrevision ist die Motion KR-Nr. 351/2019 betreffend «Raumentwicklung und Nacht».

Die Baudirektion nutzt ausserdem die Gelegenheit, die ebenfalls inhaltlich verwandte parlamentarische Initiative «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen» sowie die ausgearbeitete Vorlage zu einer vom Kantonsrat überwiesenen Motion betreffend «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern» zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Die Stadt Uster ist eingeladen, sich bis am 14. März 2025 zu den Inhalten zu äussern.

Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans 2024 beinhaltet Änderungen in verschiedenen Richtplan-kapiteln. Diese Anpassungen stehen in engem Bezug zu den Teilrevisionen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) «Raumentwicklung und Nacht». Im Einzelnen umfasst die Teilrevision 2024 folgende Anpassungen:

Kapitel 2, Siedlung

- Pt. 2.1: Textergänzung betreffend Begrenzung von Lichtemissionen
- Pt. 2.2: Textergänzung zur Bezeichnung von lichtempfindlichen Gebieten
- Pt. 2.2: Anpassung Siedlungsgebiet im Bereich der ARA Limmattal
- Pt. 2.2: Textergänzung betreffend Verschiebung von Bauzonenflächen
- Pt. 2.7: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Kapitel 3, Landschaft

- Pt. 3.1: Textergänzung betreffend Begrenzung von Lichtemissionen
- Pt. 3.6: Auftrag für «Fachkarte lichtempfindliche Gebiete»
- Pt. 3.7: Ergänzung zum Erhalt von nächtlicher Dunkelheit
- Pt. 3.11: Aktualisierung Textpassagen betreffend Hochwasserschutz (Oberflächenabfluss)
- Pt. 3.12: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Kapitel 4, Verkehr

- Pt. 4.2: Anpassung Vorhaben Nr. 45, Autobahnzusammenschluss Bülach - Glattfelden
- Pt. 4.9: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Kapitel 5, Versorgung, Entsorgung

Pt. 5.3: Anpassung aufgrund Bahntransportverordnung

Pt. 5.7: Aktualisierung aufgrund KVA- und Abfallplanung

Pt. 5.7: Neufestlegung Deponiestandorte, Eintrag geologisches Tiefenlager

Pt. 5.9: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Kapitel 6, Öffentliche Bauten und Anlagen

Pt. 6.3: Eintrag Kantonsschule Glattal (Zwischenergebnis)

Pt. 6.7: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Die Anpassungen sind mehrheitlich allgemein formuliert. Von Änderungen in Kapitel 5.3, Materialgewinnung, ist die Stadt Uster direkt betroffen. In der Richtplankarte werden Materialgewinnungsgebiete bezeichnet:

Die Fläche von Nr. 10, Freudwil-Hooggen auf dem Gemeindegebiet von Uster, liegt als Erschliessungsfläche im Perimeter des Gestaltungsplans «Kiesabbaugebiet Hooggen-Freudwil». Mit der Umwandlung soll der Abbau dieser Fläche ermöglicht werden.

Der Eintrag Nr. 12, Uster, Nänikon wird, wie weitere Abbaugebiete, gestrichen. Dies, weil Abbau und Auffüllung abgeschlossen sind oder die Flächen einer anderen Nutzung zugeführt wurden. Diese Einträge benötigen für allfällige Abschluss- oder Umnutzungsarbeiten keinen Richtplaneintrag mehr. Der zugehörige Gestaltungsplan bleibt jedoch aktiv, bis die Rekultivierung vollständig abgeschlossen und die Abnahmen erfolgt sind.

PBG-Revision «Raumentwicklung und Nacht» und zugehörige VDNP-Revision

Im Sinne der Motion soll mit der PBG-Revision «Raumentwicklung und Nacht» im Planungs- und Baugesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um in der kommunalen Nutzungsplanung lichtempfindliche Gebiete auszuscheiden und zum Schutz dieser Gebiete zonen- oder gebietsweise Anordnungen zur Regelung von Lichtemissionen zu treffen. Parallel dazu erfolgt eine Anpassung der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP, neuer Ergänzungsplan «Lichtempfindliche Gebiete»). Die in der Motion geforderten Anpassungen des kantonalen Richtplans sind Gegenstand der vorliegenden Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans.

PBG-Revision und Revision Strassengesetz «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen» (Parlamentarische Initiative, Vernehmlassung)

Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 92/2020 zielt auf eine bessere Eindämmung von Lichtverschmutzung ab. Hierzu soll das PBG um bestimmte Beleuchtungsgrundsätze ergänzt werden. Auch sollen die Gemeinden die Kompetenz erhalten, mittels ihrer Bau- und Zonenordnungen kommunale Lichtplanungen durchzuführen. Im Laufe der Beratungen in der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) wurden zwei Änderungsanträge eingereicht:

1. Zum einen sollen die Gemeinden im PBG die Kompetenz erhalten, für Neu- und Umbauten Bestimmungen zu Lichtemissionen in ihren Bau- und Zonenordnungen festzuhalten.
2. Zum anderen soll das Strassengesetz (StrG) um allgemeine Grundsätze zur Vermeidung von Lichtverschmutzung ergänzt werden.

Im vorbehaltenen Beschluss spricht eine knappe Mehrheit der KEVU für die beiden Änderungsanträge aus, während eine knappe Minderheit an der ursprünglichen parlamentarischen Initiative festhält. Daher werden sowohl die Formulierung der Kommissionsmehrheit (Revision PBG und StrG) als auch die als «mehrheitsfähige Variante» bezeichnete ursprüngliche parlamentarische Initiative (Revision PBG) zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Vernehmlassung basiert auf der direkten Betroffenheit der Gemeinden, weshalb der Regierungsrat eine Vernehmlassung aller erwähnten



Gesetzesvorlagen durchführt, diese im Anschluss auswertet und sie der KEVU zur Kenntnis bringt (§ 65 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes).

PBG-Revision «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern» (Motion, Vernehmlassung)

Der Kantonsrat hat am 30. Januar 2023 die Motion «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern» (KR-Nr. 429/2020) zur Berichterstattung und Antragsstellung überwiesen. Sie fordert den Regierungsrat auf, die gesetzlichen Grundlagen im PBG zu schaffen, damit die Gemeinden in geschützten Ortsbildern auf Stufe der Nutzungsplanung geeignete Objekte bzw. Dachflächen oder Fassaden bezeichnen können, auf welchen Solaranlagen zulässig sind.

Im Sinne der Motion soll mehr Planungssicherheit bei Solaranlagen in geschützten Ortsbildern entstehen, indem die erforderliche Interessenabwägung, ob und in welcher Form Solaranlagen zulässig sind, nicht erst im Baubewilligungsverfahren vorgenommen, sondern bereits auf Stufe Nutzungsplanung durchgeführt wird. Die Gemeinden sollen neu ergänzende Festlegungen zur Lage, Stellung und Erscheinung von Solaranlagen in Kernzonen treffen können. Die VDNP soll mit dem Ergänzungsplan «Solaranlagen» ergänzt werden.

Heutige Praxis der Stadt Uster betreffend Lichtemissionen

Lichtemissionen, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen in der Umwelt ausgehen, fallen in den Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes (USG). Dieses schützt Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen (Art. 1 Abs. 1 USG).

Ortsfeste und mobile Beleuchtungsanlagen müssen daher dem Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung genügen (Art. 11 USG). Sie sind soweit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Lichtemissionen dürfen zu keinen schädlichen oder lästigen Auswirkungen führen. In empfindlichen Gebieten (beispielsweise Naturschutz) kann die Emissionsbegrenzung entsprechend verschärft werden bzw. ein Nachweis verlangt werden, dass Lichtemissionen nicht zu schädlichen Auswirkungen führen.

Die Stadt Uster orientiert sich dabei am 7-Punkte-Plan zur Begrenzung von Lichtemissionen, wie er auch in der Vollzugshilfe zur Begrenzung von Lichtemissionen des Bundesamts für Umwelt vorgesehen ist (BAFU: Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, 2021).

Der 7-Punkte-Plan sieht vor, dass eine Beleuchtung auf die folgenden Punkte geprüft werden:

1. Notwendigkeit
Braucht es eine Beleuchtung?
Es soll nur beleuchten, was beleuchtet werden muss.
2. Intensität / Helligkeit
Wie hell muss die Beleuchtung sein?
Die Beleuchtung soll nur so hell sein wie nötig.
3. Lichtspektrum / Lichtfarbe
Ist das Lichtspektrum richtig gewählt?
Das Lichtspektrum ist auf Beleuchtungszweck und Umgebung abzustimmen.
4. Auswahl und Platzierung der Leuchten
Ist der passende Leuchtentyp gewählt und geeignet platziert?
Die Beleuchtung soll möglichst präzise und ohne unnötige Abstrahlungen in die Umgebung erfolgen.



5. Ausrichtung

Sind die Leuchten optimal ausgerichtet?

Grundsätzlich soll von oben nach unten beleuchtet werden.

6. Zeitmanagement / Steuerung

Wann braucht es welche Beleuchtung? Kann die Beleuchtung zeitweise ausgeschaltet oder reduziert werden (Zeitsteuerung, Saisonal)?

Die Beleuchtung soll nach Möglichkeit bedarfsgerecht gesteuert und zeitweise ausgeschaltet oder reduziert werden.

7. Abschirmungen

Sind Abschirmungen vorzusehen?

Die Beleuchtung soll nach Möglichkeit nicht in die Umgebung streuen.

Grundsätzlich sind grössere Beleuchtungsanlagen oder leuchtende Reklamen bewilligungspflichtig. Entsprechend obigen Ausführungen wird für Reklamen in der Baubewilligung beispielsweise auflageweise verfügt, dass diese in den Nachtstunden zu dimmen oder auszuschalten sind (abhängig von den Öffnungszeiten des Geschäfts/Lokals).

Da auf kommunaler Stufe Fachleute bzw. Ressourcen fehlen, um sich dem Thema verstärkt anzunehmen, erfolgt keine systematische Überprüfung von bestehenden Lichtemissionen. Ebenfalls erfolgt keine systematische Kontrolle im Baubewilligungsverfahren von Aussenbeleuchtungen bzw. ebenfalls keine systematische Kontrolle durch die Baupolizei, ob die Beschränkungen hinsichtlich Betriebszeiten usw. eingehalten werden. Bei Beschwerden ermöglichen die Beschränkungen in der Baubewilligung jedoch aktiv zu werden und bei Verstössen die Grundeigentümer anzuhalten, sich an die verfügbaren Betriebszeiten zu halten bzw. wird bei Fehlen einer Baubewilligung ein entsprechendes Verfahren eingeleitet. Aufgrund knapper personeller Ressourcen im Baubewilligungsverfahren kann jedoch kein grösserer Beitrag zum Vollzug des Umweltschutzgesetzes geleistet und auch kein separates Beratungsangebot angeboten werden.

Bezüglich Strassenbeleuchtung sind die Projektierungsgrundsätze bereits in § 14 Strassengesetz (StrG) enthalten und die Gemeinden sowie der Kanton sind gefordert, diese Vorgaben bei kommunalen und kantonalen Strassen konsequent umzusetzen.

Haltung der Stadt Uster zur Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans

Der Stadtrat begrüsst die Anpassungen im Richtplan zur *Vermeidung unnötiger Lichtimmissionen* und zum Schutz dunkler Landschaften. Die Gemeinde-Massnahmen in den Teilen *Siedlung* und *Landschaft* sind jedoch noch uneinheitlich formuliert. Im Teil *Siedlung* steht es den Gemeinden aufgrund der «Kann-Formulierung» frei, in der Nutzungsplanung Massnahmen gegen Lichtimmissionen zu erlassen. Im Teil *Landschaft* ist mit einer «Muss-Formulierung» die Berücksichtigung der neuen Fachkarte für lichtempfindliche Gebiete vorgegeben. Da Lichtimmissionen in der Regel im Baugebiet verursacht werden, ist eine Klärung wünschenswert.

Die Ergänzungen zur *Verschiebung von Bauzonen* innerhalb des Siedlungsgebiets werden begrüsst. Es bleiben offene Fragen bei spezifischen Anwendungsfällen (z.B. Abtausch zur Bereinigung rechtswidriger Zustände, u.a. bei Gartenanlagen in der Landwirtschaftszone). Es ist zu hoffen, dass die explizite Aufnahme dieses Themas zu einer einheitlichen Praxis führt.

Der Stadtrat begrüsst die Anpassungen im Richtplan zur *Vermeidung von Gefahren* und die Ergänzungen zum Thema Oberflächenabfluss.

Die Anpassung der die Stadt Uster betreffenden Karteneinträge im Kapitel *Materialgewinnung* wird zur Kenntnis genommen. Der Kanton wird gebeten, bei Abschluss der Arbeiten im Gebiet Nr. 12, Uster, Nänikon die Stadt zu informieren und das weitere Vorgehen zu kommunizieren.



Von den *weiteren Anpassungen* des kantonalen Richtplans (u.a. in den Bereichen Gütertransport und Deponien) ist die Stadt Uster nicht direkt betroffen.

Haltung der Stadt Uster zur PBG-Teilrevision «Raumentwicklung und Nacht» und der zugehörigen VDNP-Revision

Gemäss Vorlage sollen die Gemeinden in der BZO lichtempfindliche Gebiete ausscheiden können, wobei in der BZO zum Schutz dieser lichtempfindlichen Gebiete zonen- oder gebietsweise Anordnungen zur Regelung von Lichtemissionen getroffen werden können. Die VDNP wird um die Möglichkeit entsprechender Ergänzungspläne ergänzt.

Der Stadtrat begrüsst diese Anpassungen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Delegation dieses Themas an die Gemeinden im Falle einer «Kann-Formulierung» je nach politischer Haltung auf eine (wirkungsvolle) Umsetzung in der BZO verzichtet und somit die Gefahr eines Flickenteppichs besteht. Verbindliche Vorgaben im PBG würden eine grössere Wirkung entfalten, wobei die Umsetzung im Spannungsfeld bereits stark beanspruchter Ressourcen im Bewilligungswesen steht. Zudem entsteht durch die Delegation ein Flickwerk an kommunalen Vorgaben. Musterbestimmungen und Arbeitshilfen werden daher als zwingend erachtet.

Haltung der Stadt Uster zur PBG-Revision und der damit verbundenen Revision des Strassengesetzes «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen» (Parlamentarische Initiative, Vernehmlassung)

Grundsätzlich begrüsst der Stadtrat Vorgaben zur Vermeidung jeglicher unnötigen Lichtemissionen. Anzumerken ist, dass gemäss obigen Ausführungen bereits genügend rechtliche Grundlagen bestehen. Der Mangel im Vollzug begründet sich daher nicht durch vermeintlich fehlende rechtliche Grundlagen.

Antrag der Kommissionsmehrheit:

Ergänzung des PBG: Der Stadtrat begrüsst die «Kann-Formulierung» und vorgesehene Bereitstellung von Planungs- und Vollzugsgrundlagen durch den Kanton.

Ergänzung StrG: Auf die Ergänzungen sei zu verzichten, da diese zu einer Überreglementierung führen. Die bestehenden Gesetzesgrundlagen (USG und StrG) werden als ausreichend beurteilt. Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird klar favorisiert.

Minderheitsantrag:

Die Ergänzungen im PBG könnten zwar zu einer Direktanwendung mit grosser Wirkung unabhängig von der angedachten raumplanerischen Berücksichtigung (Teilrevision Richtplan 2024) führen. Auch werden die «Kann-Formulierung» und die vorgesehene Bereitstellung von Planungs- und Vollzugsgrundlagen durch den Kanton begrüsst. Es stellen sich jedoch Fragen im Vollzug. Es ist zu bedenken, dass der Vollzug schlussendlich vom politischen Willen abhängig ist, die notwendigen Ressourcen zu schaffen, um Eigentümer mit Beratungen zu einer emissionsarmen Beleuchtung zu bewegen bzw. die gesetzlichen Regelungen auch zu vollziehen und nötigenfalls gegen den Willen betroffener Grundeigentümer mittels Verwaltungszwang durchzusetzen.

Haltung der Stadt Uster zur PBG-Teilrevision «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern»

Der Regierungsrat sieht vor, dass mit den ergänzenden Festlegungen zu Solaranlagen den Gemeinden eine Positivplanung im Bereich der Solaranlagen in Kernzonen ermöglicht werden soll, wobei geeignete Dachflächen für Solaranlagen grundeigentümerverbindlich ausgeschieden werden. Vorgesehen ist, dass für die Festlegungen eine umfassende Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung erfolgt, in der sämtliche überwiegenden öffentlichen Interessen, die einer Solaranlage entgegenstehen könnten, namentlich solche des Natur- und Heimatschutzes, berücksichtigt und gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Förderung von Solaranlagen abgewogen werden sollen. Der Umsetzungsvorschlag sieht dabei vor, dass Solaranlagen auf bestehenden oder neuen Bauten in Kernzonen, die nach Massgabe dieser Festlegungen ausgeführt



würden, aufgrund der vorgelagerten Interessenabwägung in der Nutzungsplanung im Baubewilligungsverfahren sodann keine überwiegenden öffentlichen Interessen mehr entgegenstehen sollen.

Für die abschliessende Beurteilung, ob einer Solaranlage keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, kommt es neben der Lage und der Bedeutung der einzelnen Baute für das Ortsbild insbesondere auch auf deren konkrete Ausgestaltung an.

Dabei sind für die Beurteilung folgende Perimeter zu berücksichtigen:

- Ausrichtung des Gebäudes
- die Einsehbarkeit der Dachflächen vom öffentlichen Raum aus
- Dachflächen
- Wahl des konkreten Solarmoduls inkl. Farbgebung, Anordnung usw.

Weiter sieht die Vorlage vor, dass Festlegungen in der Bauordnung nicht verbindlich sein sollen. Anders gestaltete Solaranlagen sollen weiterhin möglich sein, sofern ihnen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Interessenabwägung soll in diesen Fällen wie bis anhin im Baubewilligungsverfahren erfolgen.

Der Stadtrat lehnt die vorgesehene Revision des PBG und der VDNP aus folgenden Gründen ab:

Übergeordnetes Recht

Die vorgesehene Interessensabwägung im Einzelfall ist auf Stufe Nutzungsplan systemfremd und voraussichtlich bundesrechtswidrig. Nutzungsplanungen regeln generell abstrakt die zulässige Bauweise und nicht individuell konkrete Bauvorhaben. Individuell konkrete Anordnungen ergehen im Rahmen einer Verfügung bzw. Baubewilligung.

- Praktikabilität
Es ist völlig unklar, wie einzelfallbezogene, detaillierte Regelungen für sämtliche Gebäude in den Kernzonen der Stadt Uster aussehen sollen und wie diese in der Festlegung auf Stufe Nutzungsplanung erfolgen soll. Im Grundsatz wäre für jedes Gebäude in der Kernzone eine Planung von Solaranlagen durchzuführen. Es ist systemfremd, dass eine Aufgabe einer privaten Eigentümerschaft (Planung eines Bauvorhabens) via Nutzungsplanung zu einer öffentlichen Aufgabe erhoben wird.
- Fehlende Zuständigkeit für eine abschliessende Regelung
Gemeinden können häufig nicht abschliessend über die Gestaltung in Kernzonen entscheiden, dies bspw. bei Ortsbildern von überkommunaler Bedeutung oder im Geltungsbereich des ISOS.
- Hoher Aufwand
Die Interessensabwägungen wären mit einem sehr hohen initialen Aufwand für die kommunale Verwaltung verbunden, welcher in keinem Verhältnis steht zur Bedeutung von Solaranlagen in Kernzonen für die Energieversorgung der Gemeinden (im Vergleich zu Solaranlagen in bspw. Industriezonen oder auf grossen Flachdächern). Für viele Gebäude in Kernzonen (Denkmal-schutzobjekte) wären aufgrund der Projekte konkrete Schutzabklärungen und ggf. Unterschutzstellungen notwendig. Diese haben zwingend einen verbindlichen Charakter, was mit dem Ziel der Unverbindlichkeit nicht vereinbar ist (siehe folgend);
- Keine Verbindlichkeit
Die vorgesehene Revision wird weiter dadurch geschmälert, dass die Bestimmungen in der Bauordnung nur subsidiär zum Zug kommen sollen, jedoch keinen verbindlichen Charakter haben. Es soll später davon abgewichen werden können. Der hohe Initialaufwand wird dadurch weiter in Frage gestellt;



– Technologischer Fortschritt

Es ist damit zu rechnen, dass eine Interessensabwägung im Einzelfall zum Zeitpunkt der Festsetzung bzw. kurz darauf bereits wieder veraltet sein wird. Dies bspw. aufgrund des raschen technologischen Fortschritts bei der Technik von Solarmodulen. Dies spricht dafür, dass die Frage im Baubewilligungsverfahren geklärt wird und nicht davon losgelöst betrachtet wird;

Anzumerken ist weiter, dass der Ausbau der Solaranlage nicht primär aufgrund Ortsbildschutzzonen behindert wird. Themen wie Netzausbau, Preise oder auch fehlende Fachkräfte dürften sich stärker auf die Nutzung des Solarpotential auswirken als einzelne Fälle in Ortsbildschutzzonen.

Grundsätzliche Anmerkung

Der Zusammenzug mehrerer Vorlagen zu einer gemeinsamen Aufforderung wird grundsätzlich begrüsst. Im vorliegenden Fall wurden den Gemeinden jedoch Vorlagen in unterschiedlichen Planungsständen und unterschiedlichen Gefässen (Anhörung oder Vernehmlassung) vorgelegt. Das Paket ist äusserst umfangreich und anspruchsvoll.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Vom Entwurf des kantonalen Richtplanes, Teilrevision 2024, und der zugehörigen PBG-Revision und der VDNP-Revision «Raumentwicklung und Nacht» wird Kenntnis genommen. Die neuen Inhalte zur Reduktion von Lichtimmissionen werden begrüsst.
2. Die Stellungnahmen der Stadt Uster zur Anhörung der Teilrevision des kantonalen Richtplanes, Teilrevision 2024, und der zugehörigen PBG-Revision und der VDNP-Revision «Raumentwicklung und Nacht», wie auch die Stellungnahmen zur PBG-Revision und der damit verbundenen Revision des Strassengesetzes «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen» und zur PBG-Revision «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern» wird genehmigt.
3. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Stellungnahmen via eVernehmlassung bis spätestens am 14. März 2025 an das Amt für Raumentwicklung (ARE) zu senden.
4. Der Kanton wird gebeten, bei Abschluss der Arbeiten im Gebiet Nr. 12, Uster, Nänikon die Stadt zu informieren und das weitere Vorgehen zu kommunizieren.
5. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Region Zürcher Oberland RZO, c/o Marti Partner Architekten und Planer AG, Zweierstrasse 25, 8004 Zürich
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Abteilungsleiter Bau, Hans-Ueli Hohl
 - Abteilung Bau, GF Stadtraum und Natur
 - Abteilung Bau, GF Infrastrukturbau und Unterhalt
 - Abteilung Bau, LG Baubewilligungen
 - Abteilung Bau, LG Architektur und Denkmalpflege
 - Abteilung Bau, LG Stadtentwässerung
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Zürich via eVernehmlassung durch die Abteilung Bau



öffentlich